



Die Besteuerung der Verwaltungsgesellschaften

Gemischte Gesellschaften **Gültig bis 31. Dezember 2019**

Begriff

Gemischte Gesellschaften sind Unternehmungen, deren Geschäftstätigkeit überwiegend auslandbezogen ist und die in der Schweiz nur eine untergeordnete Geschäftstätigkeit ausüben.

Gemischte Gesellschaften dürfen in der Schweiz eigenes Personal beschäftigen und eigene Büros unterhalten.

Gemischte Gesellschaften können sowohl ausländisch als auch schweizerisch beherrscht sein.

1 Subjektive Besteuerungsvoraussetzungen

Als Rechtsform kommen Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaften und Betriebsstätten ausländischer Kapitalgesellschaften in Frage.

2 Objektive Besteuerungsvoraussetzungen

2.1 Die Geschäftstätigkeit muss überwiegend im Ausland ausgeübt werden, d.h. der Aufwand **und** der Ertrag sollten mindestens zu 80 % im Ausland entstehen (zweidimensionale Betrachtung). Ausnahmsweise können Einkäufe in der Schweiz getätigt werden, sofern die Verrechnung wie unter Dritten gewährleistet ist.

2.2 Gemischte Gesellschaften dürfen keine eigene Produktions- und Gewerbetätigkeit in der Schweiz ausüben.

3 Bemessungsgrundlagen und Steuermass

3.1 Gewinnsteuer

3.1.1 Steuerfaktoren

Der steuerbare Reingewinn einer Gemischten Gesellschaft wird mittels Spartenrechnung ermittelt.

Zum ordentlichen Tarif werden besteuert:

- Vermögenserträge (Zinsen, Dividenden und Kapitalgewinne) aus der Schweiz.

- Treuhandkommissionen
- Erträge aus immateriellen Rechten (Lizenz- und Markenrechte) aus der Schweiz (zulässig bis zu 20 %).
- Handelserträge aus der Schweiz (zulässig bis zu 20 %).
- Erträge aus Grundeigentum in der Schweiz (inkl. marktmässig ermittelte Eigenmiete).
- DBA-begünstigte Erträge (Zinsen- und Lizenzgebühren), für die eine ordentliche Besteuerung in der Schweiz vorausgesetzt wird.

In der Regel erfolgt die Aufwandszuteilung objektmässig mittels Spartenrechnung oder, wenn keine geführt wird, proportional, wobei die Verwaltungskosten und die Steuern pauschal in Abzug gebracht werden können.

Die Erträge aus dem Ausland werden nach Massgabe der Anzahl Beschäftigten (Vollzeitstellen) des Konzerns in der Schweiz am Ende des Geschäftsjahres besteuert:

weniger als 6	Beschäftigte:	steuerbare Quote	10 %
6 - 10	Beschäftigte:	steuerbare Quote	15 %
11 - 30	Beschäftigte:	steuerbare Quote	20 %
über 30	Beschäftigte:	steuerbare Quote	25 %

Sind Personen mit Sitz oder Wohnsitz in der Schweiz massgeblich an der Gesellschaft beteiligt, erhöht sich die steuerbare Quote um 10 %-Punkte, maximal wird jedoch eine Quote von 25 % besteuert.

Für den Fr. 200 Mio. übersteigenden operativen Gewinn Ausland (auf 12 Monate bezogen) gemäss Spartenrechnung beträgt die steuerbare Quote 10 %, unabhängig von der Anzahl Beschäftigten oder einer massgeblichen schweizerischen Beteiligung an der Gesellschaft. Diese Regelung findet erstmals Anwendung auf die im Kalenderjahr 2007 beginnenden Geschäftsjahre.

Steuerfrei sind:

- Nettoerträge aus massgebenden Beteiligungen gemäss § 67 StG (Dividenden und Kapitalgewinne) unter Berücksichtigung der Beteiligungsverluste (u.a. Abschreibungen und Rückstellungen). Nettoverluste auf Beteiligungen können nur mit Erträgen aus Beteiligungen verrechnet werden.

3.1.2 Steuermass

Der Gewinnsteuersatz beträgt:

- | | | |
|----|-------------------------|--------|
| a) | Für das Steuerjahr 2012 | 6,25 % |
| b) | Für das Steuerjahr 2013 | 6,00 % |
| c) | Für Steuerjahre ab 2014 | 5,75 % |

Die einfache Steuer wird mit dem geltenden Steuerfuss multipliziert.

3.2 Kapitalsteuer

Gegenstand der Kapitalsteuer ist das Eigenkapital.

Die Kapitalsteuer beträgt 0,1 ‰ des steuerbaren Eigenkapitals, mindestens jedoch Fr. 250.-, multipliziert mit dem geltenden Steuerfuss (§ 75 Abs. 1 StG).

Das Eigenkapital besteht aus dem einbezahlten Aktien-, Grund- oder Stammkapital, dem Partizipationskapital, den offenen und den aus versteuertem Gewinn gebildeten stillen Reserven sowie dem Bilanzgewinn. Steuerbar ist mindestens das einbezahlte Aktien-, Grund- oder Stammkapital, einschliesslich des einbezahlten Partizipationskapitals (§ 72 StG).

Das Eigenkapital bemisst sich nach dem Stand am Ende der Steuerperiode (§ 78 StG).